

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Carsten Vorsich
	Telefon (0202)	563 5255
	Fax (0202)	563 8437
	E-Mail	carsten.vorsich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.09.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0769/13 - A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
30.09.2013 Rat der Stadt Wuppertal		Entgegennahme o. B.
Rechtliche Möglichkeiten bei extremistischen Kundgebungen und Demonstrationen auf Wuppertaler Stadtgebiet		

Grund der Vorlage

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal hat um Beantwortung ihrer Großen Anfrage zum Thema

„Rechtliche Möglichkeiten bei extremistischen Kundgebungen und Demonstrationen auf Wuppertaler Stadtgebiet“

gebeten.

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen

Einverständnisse

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal bat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1.

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, Demonstrationen und Kundgebungen radikaler Parteien und Organisationen zu verbieten, die über die reine Meinungsbekundung hinaus erkennbar und offensichtlich auf eine gezielte Provokation hinauslaufen? Hierzu zählen vor allem Demonstrationen und Kundgebungen im Bereich religiöser Einrichtungen wie Kirchen, Moscheen und Synagogen oder sogar Friedhöfen. Darüber hinaus ist zu denken an Mahn- und Gedenkstätten (z.B. das Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus im Deweerthschen Garten, das Mahnmal an der Kemna) sowie Plätze und Straßen, die nicht zuletzt aufgrund ihrer Namensgebung einen besonderen historischen Bezug aufweisen (z.B. der Geschwister-Scholl-Platz in der Barmer Innenstadt).

2. Gibt es außerhalb der Instrumentarien des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts sowie der Bestimmungen des Versammlungsgesetzes Möglichkeiten, etwa durch eine kommunale Satzung eine Art Ortsrecht zu schaffen, das politische Aktionen und gezielte Provokationen radikaler Parteien an diesen besonders definierten Stellen unserer Stadt untersagt?

Zu Frage 1

Das Versammlungsrecht fällt in die Zuständigkeit der Polizei. Von daher ist die Kreispolizeibehörde Wuppertal um eine Stellungnahme gebeten worden, die als Anlage beigelegt ist.

Zu Frage 2

Die nachfolgende rechtliche Bewertung erfolgte durch das Rechtsamt der Stadt Wuppertal.

Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann das Versammlungsrecht unter freiem Himmel nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Das entsprechende Gesetz ist das Versammlungsgesetz und im Hinblick auf die Fragestellung, dort insbesondere die Regelung des § 15 Abs. 2 VersammlG. Das Versammlungsgesetz gilt gem. Art. 125a Abs.1 GG fort, obwohl nun die grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit beim Land Nordrhein-Westfalen liegt. Neben dem Versammlungsgesetz ist aufgrund des Gesetzesvorbehalts in Art. 8 Abs. 2 GG keine ortsrechtliche Regelung über eine Satzung möglich.

Demografie-Check

entfällt

Anlagen

Stellungnahme der Kreispolizeibehörde zu Frage 1 der Anfrage

